



tirol

STÜCK 17 / JAHRGANG 2004

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 7. JULI 2004

-
46. Gesetz vom 12. Mai 2004 über die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung durch Massentierhaltung
47. Gesetz vom 12. Mai 2004, mit dem das Wald- und Weideservitutengesetz geändert wird
48. Gesetz vom 12. Mai 2004, mit dem das Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetz geändert wird
49. Kundmachung der Landesregierung vom 23. März 2004 betreffend die Haftung des Landes Tirol für Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung und der Hypo Tirol Bank AG
-

46. Gesetz vom 12. Mai 2004 über die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung durch Massentierhaltung

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Intensivhaltung, Intensivaufzucht

Anlagen zur Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als

- a) 40.000 Plätzen für Geflügel oder
 - b) 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
 - c) 750 Plätzen für Säue
- sind verboten.

§ 2

Strafbestimmung

- (1) Wer entgegen dem § 1 eine der dort genannten

Anlagen betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro zu bestrafen.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 3

In-Kraft-Treten,

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl 1996, Nr. L 257, S. 26 bis 40) umgesetzt.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

47. Gesetz vom 12. Mai 2004, mit dem das Wald- und Weideservitutengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wald- und Weideservitutengesetz, LGBL Nr. 21/1952, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 56/2001 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 4 eingefügt und erhält der bisherige Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“:

„(4) Die Agrarbehörde hat auf Antrag des Eigentümers der belasteten Liegenschaft oder von Amts wegen ein Nutzungsrecht im Hinblick auf ein damit belastetes Grundstück im erforderlichen Umfang als erloschen zu erklären, wenn dieses Grundstück

a) für die Verwendung als Bauland benötigt wird und im Eigentum einer Gemeinde oder einer Agrargemeinschaft steht oder von einer Gemeinde, einer Agrargemeinschaft oder dem Bodenbeschaffungsfonds erworben wird oder

b) als Vorbehaltsfläche benötigt wird oder

c) Gegenstand eines Baulandumlegungsverfahrens ist oder

d) für Zwecke benötigt wird, für die nach landesgesetzlichen Vorschriften die Enteignung zulässig ist, und wenn eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der berechtigten Liegenschaft nicht eintritt. Auf den verbleibenden belasteten Grundstücken darf der Ertrag der Nutzungsrechte allfälliger übriger Berechtigter nicht geschmälert und die Servitutslast ohne Zustimmung der Eigentümer dieser Grundstücke nicht drückender werden. Für Einschränkungen in der Ausübung des betroffenen Nutzungsrechtes gebührt dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung. Kommt hierüber kein Übereinkommen zustande, so ist die Ent-

schädigung nach dem Wert des Nutzungsrechtes festzusetzen; § 27 Abs. 2 ist anzuwenden.“

2. Im § 41 wird der dritte Satz aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 48 werden folgende Sätze angefügt:
„Im Verfahren nach § 4 Abs. 4 kommt jedoch nur dem Eigentümer des Grundstückes, auf dem das Nutzungsrecht als erloschen erklärt werden soll, und den Eigentümern der auf diesem Grundstück berechtigten Liegenschaften Parteistellung zu. Darüber hinaus haben im Verfahren nach § 4 Abs. 4 die Eigentümer der übrigen belasteten Grundstücke Parteistellung hinsichtlich der auf diesen Grundstücken allenfalls drückender werdenden Servitutslast.“

4. Der Abs. 1 des § 56 hat zu lauten:

„(1) Wer

a) den in agrarbehördlichen Bescheiden (Plänen) nach diesem Gesetz oder in sonstigen Regulierungsurkunden (Regulierungsvergleichen) enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt,

b) Sicht-, Mark- oder Grenzzeichen oder sonstige Gegenstände, die bei den nach diesem Gesetz durchzuführenden technischen Arbeiten verwendet werden, beschädigt oder versetzt oder

c) die Organe der Agrarbehörde oder die von ihr ermächtigten Personen an der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 47 Abs. 3 hindert, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Agrarbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,- Euro zu bestrafen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

48. Gesetz vom 12. Mai 2004, mit dem das Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Hypothekenbank Tirol - Einbringungsgesetz, LGBL. Nr. 89/1997, wird wie folgt geändert:

1. In den Abs. 4 und 5 des § 2, in den §§ 4 und 5, im Abs. 2 des § 6, in den Abs. 2 und 3 des § 11, im Abs. 1 des § 14 und im Abs. 1 des § 16 wird jeweils der Ausdruck „Landes-Hypothekenbank Tirol AG“ durch den Ausdruck „Hypo Tirol Bank AG“ ersetzt.

2. § 12 hat zu lauten:

„§ 12

Haftung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung

Die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung haftet als Ausfallsbürge nach § 1356 ABGB für Verbindlichkeiten der Hypo Tirol Bank AG im Fall von deren Zahlungsunfähigkeit wie folgt:

a) für alle Verbindlichkeiten, die am 2. April 2003 bestanden haben, bis zum Ende ihrer Laufzeit;

b) für Verbindlichkeiten, die vom 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 eingegangen wurden bzw. eingegangen werden, wenn ihre Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.“

3. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

Haftung des Landes Tirol

(1) Haftungen des Landes Tirol als Ausfallsbürge nach § 1356 ABGB für Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung und der Hypo Tirol Bank AG im Fall von deren Zahlungsunfähigkeit

bleiben wie folgt bestehen bzw. dürfen wie folgt übernommen werden:

a) für alle Verbindlichkeiten, die am 2. April 2003 bestanden haben, bis zum Ende ihrer Laufzeit;

b) für Verbindlichkeiten, die vom 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 eingegangen wurden bzw. eingegangen werden, wenn ihre Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.

(2) Beschlüsse der Landesregierung nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Landtages und sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.“

4. Nach § 15 wird folgende Bestimmung als § 15a eingefügt:

„§ 15a

Haftungen, Ermittlung des Haftungsumfanges bei Auszahlungen

(1) Unbeschadet der §§ 12 und 15 dürfen für Verbindlichkeiten der Hypo Tirol Bank AG bzw. der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung und ihrer Gesamtrechtsnachfolger nur mehr zeitlich befristete und betragsmäßig beschränkte Garantien gegen ein marktgerechtes Entgelt übernommen werden, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(2) Bei der Ermittlung des Umfangs der Verbindlichkeiten, für die das Land Tirol bzw. die Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung nach Abs. 1 bzw. nach den §§ 12 und 15 haften, ist zu beachten, dass Auszahlungen stets zu Lasten der zuerst einbezahlten Beträge erfolgen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

49. Kundmachung der Landesregierung vom 23. März 2004 betreffend die Haftung des Landes Tirol für Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung und der Hypo Tirol Bank AG

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetzes, LGBL. Nr. 89/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 48/2004 wird der nachstehende Beschluss der Landesregierung vom 23. März 2004 kundgemacht:

„1. Das Land Tirol haftet entgeltlich als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB für Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung und der Hypo Tirol Bank AG im Fall von deren Zahlungsunfähigkeit wie folgt:

- a) für alle Verbindlichkeiten, die am 2. April 2003 bestanden haben, bis zum Ende ihrer Laufzeit;
- b) für Verbindlichkeiten, die vom 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 eingegangen wurden bzw. eingegan-

gen werden, wenn ihre Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht.

Die Haftung für Verbindlichkeiten der Hypo Tirol Bank AG besteht nur unter der Bedingung, dass zunächst die Haftung der Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung nach § 12 des Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetzes in Anspruch genommen wird.

Bei der Ermittlung des Umfanges der Verbindlichkeiten, für die das Land Tirol haftet, ist zu beachten, dass Auszahlungen stets zu Lasten der zuerst einbezahlten Beträge erfolgen.

2. Der Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15. August 1997, LGBL. Nr. 90/1997, wird aufgehoben.“

Der Tiroler Landtag hat diesen Beschluss in seiner Sitzung vom 12. Mai 2004 genehmigt.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck